

# RICHTLINIEN

für den

## **Zuschuss zur Kanalbenützungsgebühr**

beschlossen vom Gemeinderat der Stadt Amstetten in der Sitzung am 21.12.1992, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 18.02.1998, 16.12.1998 und 09.05.2001.

Sozial bedürftigen Personen soll unter nachstehend angeführten Voraussetzungen ein Zuschuss aus dem Sozialbudget der Stadtgemeinde Amstetten für die Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr wie folgt gewährt werden:

1. Die Liegenschaft darf nur von einer Einzelperson oder einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepaar/einer Lebensgemeinschaft bewohnt werden.
2. Die Liegenschaft muss Hauptwohnsitz der o.a. Personen sein.
3. Das monatliche Familiennettoeinkommen darf den jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz nach dem ASVG nicht mehr als 20 % überschreiten.
4. Der/Die Begünstigte(n) müssen für seine (ihre) Liegenschaft Kanalbenützungsgebühr entrichten.
5. Der jährliche Zuschuss beträgt:  
**für Einzelpersonen** mit einem monatlichen Einkommen in Höhe des geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes ..... € 109,--  
**für Ehepaare/Lebensgemeinschaften** mit einem monatlichen Familieneinkommen in Höhe des geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes ..... € 109,--  
  
**für Einzelpersonen** mit einem monatlichen Einkommen bis 20 % über dem geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz ..... € 72,67  
**für Ehepaare/Lebensgemeinschaften** mit einem monatlichen Familieneinkommen bis 20 % über dem geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz) ..... € 72,67
6. Der Antrag um Gewährung dieses Zuschusses ist beim Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. I/4-Sozialamt bzw. bei den Ortsvorstehungen zu stellen.
7. Ein gewährter Zuschuss wird mit dem Hausbesitzabgabekonto gegenverrechnet.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2001 in Kraft. Der Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.1998 wird damit außer Kraft gesetzt.